

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00193 vom 17. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00193

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00193 du 17 mai 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00193 del 17 maggio 2021

Regeste

Einbürgerung/Parteientschädigung | [Der Bezirksrat verweigerte dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren.] Da der Entscheid über sein Einbürgerungsgesuch für den Beschwerdeführer von grosser Bedeutung war und sich aufgrund der Ausführungen, mit welchen die Beschwerdegegnerin die Abweisung des Einbürgerungsgesuchs begründet hatte, im Rekursverfahren zudem komplizierte Rechtsfragen stellten, war es gerechtfertigt, dass sich der Beschwerdeführer im Rechtsmittelverfahren anwaltlich vertreten liess. Deshalb hatte er im Rekursverfahren Anspruch auf eine Parteientschädigung, was im Ergebnis auch der verwaltungsgerichtlichen Praxis entspricht. (E. 2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Da der Streitwert des vorliegenden Verfahrens weniger als Fr. 15'000.- beträgt, wäre die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.